



## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) insbesondere zur Abwendung von Gefahren und zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können i.V.m. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) aufgrund der Feststellung von coliformen Bakterien in dem zentralen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Walpertskirchen ..... 265

## Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) insbesondere zur Abwendung von Gefahren und zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können i.V.m. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) aufgrund der Feststellung von coliformen Bakterien in dem zentralen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Walpertskirchen**

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 IfSG und § 63 Abs. 1 TrinkwV folgende

### Allgemeinverfügung

- I. Das Wasser, das aus der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Walpertskirchen stammt, darf ab sofort zum unmittelbaren Genuss (Trinkwasser),



- zur Zubereitung von Speisen und Getränken (Säfte, Säuglingsnahrung, Speiseeis, Eiswürfel etc.) oder bei der Behandlung von Lebensmitteln (z.B. Waschen von Salat und Gemüse) **nur in abgekochtem Zustand** (Wasser sprudelnd aufkochen und mindestens 10 Minuten ziehen lassen) verwendet werden.
- II. Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (z. B. Ess- und Trinkgeschirr), können in Geschirrspülautomaten bei einer Temperatur von 60°C oder darüber gereinigt werden.  
Sofern keine entsprechende Reinigung möglich ist, muss hierfür **ab sofort** ebenfalls **abgekochtes Wasser** verwendet werden. Auf eine vollständige Trocknung nach der Reinigung ist zu achten.
- III. Einrichtungen und Betriebe (insbesondere z.B. Gastronomie, Beherbergung und Schulen) haben Kunden, Gäste und Mitarbeiter\*innen über die in Ziffern I. und II dieser Verfügung erlassenen Verpflichtungen in geeigneter Weise zu informieren.
- IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

## Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

## **G r ü n d e:**

### I.

Am 08.11.2024 hat das Landratsamt Erding, Fachbereich 51 - Gesundheitswesen, davon Kenntnis erlangt, dass in den Wasserkammern des Hochbehälters der Wasserversorgung Walpertskirchen winzige Insekten (vermutlich Springschwänze) festgestellt wurden. Zudem fällt ein deutlich modriger Geruch des Wassers auf. Betroffen hiervon sind alle Gemeindeteile, die durch die Wasserversorgung Walpertskirchen versorgt werden.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung unter Umgehung der Wasserkammern ist laut Rücksprache mit der Wasserversorgung Walpertskirchen derzeit nicht möglich.

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und nach fachlicher Einschätzung des amtlichen Überwachungspersonals des Landratsamtes Erding, stellen die aufgefundenen



Schädlinge per se keine Gesundheitsgefahr dar. Da derzeit die Gründe für den Befall noch nicht geklärt werden konnten, besteht die abstrakte Gesundheitsgefahr, die die Verfügungen in den Ziffern I. und II. dieses Bescheides notwendig macht. Die Ursachenforschung läuft. Die notwendigen Maßnahmen werden bereits eingeleitet. Zu betonen ist, dass derzeit nicht von einer konkreten gesundheitlichen Bedrohung für die betroffene Bevölkerung ausgegangen wird. Es handelt sich vielmehr um eine vorbeugende Maßnahme.

## II.

### 1.

Das Landratsamt Erding ist sachlich (§§ 65 und 69a der Bayer. Zuständigkeitsverordnung – ZustV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

### 2.

Gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Dies ist der Fall, wenn die in den §§ 5 bis 9 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vorgegebenen Voraussetzungen eingehalten werden. In § 5 TrinkwV ist festgelegt, dass bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden müssen. § 5 TrinkwV legt fest, dass das Trinkwasser rein und genusstauglich sein muss.

Zudem muss das Trinkwasser den mikrobiologischen und chemischen Anforderungen der §§ 6 und 7 entsprechen.

Derzeit kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese Anforderungen der TrinkwV eingehalten werden, was eine – zumindest abstrakte - Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellt.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Liegt tatbestandlich eine Gefahr im Sinne dieser Befugnisnorm vor, ist die zuständige Behörde zum Einschreiten verpflichtet, ein Ermessen verbleibt ihr lediglich hinsichtlich der Auswahl der Mittel. Dabei ist die Befugnisnorm nicht erst bei einer konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne eröffnet. Ein seuchenrechtliches Einschreiten ist vielmehr schon zulässig und berechtigt, wenn ein durch Tatsachen erhärteter Verdacht besteht, der eine Gesundheitsgefährdung als wahrscheinlich erscheinen lässt. Vorliegend kann nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, dass es durch die festgestellten Schädlinge in dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde



Ausgabe 47  
Mittwoch 8.11.2024

Walpertskirchen zu einer größeren Verunreinigung des Trinkwassers gekommen sein könnte und es somit zu Gesundheitsschädigungen kommen könnte. Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des seuchenrechtlichen Einschreitens vor.

Das behördliche Ermessen hinsichtlich der Wahl der Mittel wurde rechtmäßig ausgeübt, insbesondere wahren die getroffenen Anordnungen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit: Die Abkochanordnung ist geeignet, Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung schnell und zuverlässig auszuschließen. Sie ist ferner auch erforderlich, denn zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles standen mildere Mittel nicht zur Verfügung. Insbesondere kann auf diesem Wege eine vorläufige Sperrung der zentralen Wasserversorgung abgewendet werden. Wegen des besonderen Ranges, den das Rechtsgut der Gesundheit in der Rechtsordnung genießt, ist die Anordnung als Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes auch angemessen.

### 3.

Von einer Anhörung wurde gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen.

### 4.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Gebühren und Auslagen werden deshalb nicht erhoben.

#### **Hinweis:**

Alternativ zum Abkochen ist ein vollständiges Ausweichen auf abgepacktes Mineral- oder Tafelwasser möglich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



Ausgabe 47  
Mittwoch 8.11.2024

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes sowie der Trinkwasserverordnung abgeschafft.  
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Ein Rechtsbehelf gegen die Ziffern I. und II. dieser Verfügung hat kraft Gesetz (§ 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann zu befolgen ist, wenn er mit Rechtsbehelfen angegriffen wird.  
Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, kann beantragt werden, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Stadick  
Oberregierungsrat